

ACTA UNIVERSITATIS SZEGEDIENSIS

ACTA JURIDICA ET POLITICA

Tomus LXVII.

Fasc. 16.

TAMÁS NÓTÁRI – TEKLA PAPP

**Die Problematik des gemeinsamen Todes im
Lichte der Geschichtlichkeit und der neuen
ungarischen BGB-Konzeption**



SZEGED
2005

Edit

Comissio Scientiae Studiorum Facultatis Scientiarum Politicarum et
Juridicarum Universitatis Szegediensis

ATTILA BADÓ, ELEMÉR BALOGH, LÁSZLÓ BLUTMAN, PÁL BOBVOS,
LÁSZLÓ BODNÁR, ERVIN CSÉKA, JÓZSEF HAJDÚ, MÁRIA HOMOKI-
NAGY, ÉVA JAKAB, JENŐ KALTENBACH, TAMÁS KATONA, JÁNOS
MARTONYI, IMRE MOLNÁR, FERENC NAGY, PÉTER PACZOLAY,
BÉLA POKOL, JÓZSEF RUSZOLY, IMRE SZABÓ,
LÁSZLÓ TRÓCSÁNYI

Redigit
KÁROLY TÓTH



Nota
Acta Jur. et Pol. Szeged

Kiadja

a Szegedi Tudományegyetem Állam- és Jogtudományi Karának
tudományos bizottsága

BADÓ ATTILA, BALOGH ELEMÉR, BLUTMAN LÁSZLÓ, BOBVOS PÁL,
BODNÁR LÁSZLÓ, CSÉKA ERVIN, HAJDÚ JÓZSEF, HOMOKI-NAGY
MÁRIA, JAKAB ÉVA, KALTENBACH JENŐ, KATONA TAMÁS,
MARTONYI JÁNOS, MOLNÁR IMRE, NAGY FERENC, PACZOLAY
PÉTER, POKOL BÉLA, RUSZOLY JÓZSEF, SZABÓ IMRE,
TRÓCSÁNYI LÁSZLÓ

Szerkeszti
TÓTH KÁROLY

Kiadványunk rövidítése
Acta Jur. et Pol. Szeged

ISSN 0324-6523 Acta Univ.
ISSN 0563-0606 Acta Jur.

Während der Neukodifizierung des ungarischen BGB erhob sich die Problematik der Rechtskonstruktion, die im Allgemeinen nur als „die Rechtsvermutung des gemeinsamen Todes“ bezeichnet wird. In diesem Aufsatz wird der Versuch unternommen, nach dem Überblick über die Regelungen des römischen Rechts (I.) und die maßgebenden neuzeitlichen Kodifikationen (II.) aufzuzeichnen, welche Wege sich zur gesetzlichen Regelung dieser Problematik bieten. (III.) Anhand einiger Fälle wird der Unterschied zwischen den Ergebnissen nach dem geltenden ungarischen BGB und der neuen Konzeption (IV.) dargestellt, und schließlich fassen wir *de lege ferenda* die unserer Meinung nach optimalen Lösungsmöglichkeiten zusammen. (V.)

I.

Hinsichtlich der Regelung der Erbfolge der gemeinsam verstorbenen Personen (Tod im gemeinsamen Ereignis/in gemeinsamer Gefahr) schreibt das maßgebende Lehr- und Handbuch folgendes: „Für die leichtere Entscheidung des Erbstreits entwickelte das postklassische Recht die Rechtsvermutung (*praesumptio iuris*), wonach die Eltern und ihre Kinder im gemeinsamen Tod verstorben sind, (*commorientes*), und der Tod der halbwüchsigen Kinder (Mädchen unter 12 Jahren und Jungen unter 14 Jahren) vor dem Tod der Eltern erfolgte, die reifen Kinder jedoch nach den Eltern verstarben (*Tryph. D. 34,5,9,1.4*)“¹ In jenem Fall, wenn es sich um den Tod mehrerer Personen handelt, die nicht im verwandtschaftlichen Verhältnis stehen, vertritt die Quelle den Standpunkt des simultan, gleichzeitig erfolgenden Eintritts des Todes. Zum Überblick der ersten Lösung können wir sieben, zu der zweiten Lösung zwölf Textstellen verwenden,² die alle aus den Digesten von Justinian stammen.³

¹ FÖLDI A. – HAMZA G.: *A római jog története és institúciói*. Budapest 2005¹⁰, 205.

² HAMZA G.: Az együtt elhaltakra vonatkozó vélelmek a római jogban. *AUB* 18. 1976, 347–361; HAMZA G.–SAJÓ A.: Az együtt elhalás néhány jogi kérdése. *MJ*, 1976/3. 191–202; G. HAMZA: Réflexions sur les présomptions aux comourants (*commorientes*) en droit romain. In *Status familiae. Festschrift für Andreas Wacke zum 65. Geburtstag*. München 2001, 131–146.

³ Zu den Digesten Justinians siehe HAMZA G.: *Az európai magánjog fejlődése*. Budapest, 2002, 30. skk.; D. NÖRR: Zu den geistigen und sozialen Grundlagen der spätantiken Kodifikationsbewegung. *ZSS*, 80. 1963; A. N. HONORÉ – A. RODGER: How the Digest Commissioners Worked. *ZSS*, 87. 1970; H. ANKUM: La Codification de Justinien était-elle une véritable codification? In *Liber Amicorum J. Gilissen*, Antwerpen 1982; D. J. OSLER: The Compilation of Justinian's Digest. *ZSS*, 102. 1985; D. PUGSLEY: *The Justinian Digest and the Compilers*. Exeter, 1995.

Zuerst betrachten wir diese, dann versuchen wir einige, die Problematik betreffende terminologische und inhaltliche Konklusionen abzuleiten!

1. Im Fragment von Papinian⁴ kam eine Vereinbarung zwischen Schwiegervater und Schwiegersohn dahingehend zustande, dass wenn nach dem Tod der Tochter, bzw. der Frau ein einjähriger Junge bleibt, die Mitgift dem Mann zusteht; würde das Kind aber im Leben der Mutter sterben, dann könne der Mann nur einen bestimmten Teil der Mitgift behalten, vorausgesetzt natürlich, dass im Zeitpunkt des Todes der Frau die Ehe bestand.⁵ Die Frau verstarb gemeinsam mit ihrem Kind bei einem Schiffbruch, wobei die Todesordnung im nachhinein nicht feststellbar ist, so vermutete der Jurist, dass die Mutter den Säugling überlebte, also der Mann nur einen bestimmten Teil der Mitgift behalten konnte. In einer Textstelle von Gaius⁶ wird regulativ als Norm definiert, wenn die Mutter gemeinsam mit ihrem halbwüchsigen Jungen durch Schiffbruch verstirbt,⁷ ist das Kind als Erstverstorbener anzusehen.⁸

Im Fragment von Tryphonin⁹ verstarben Vater und Sohn im Krieg; die Mutter stützte ihren Anspruch auf den späteren Tod des Sohnes und beanspruchte das Vermögen des Sohnes für sich – mit hoher Wahrscheinlichkeit laut *senatus consultum Tertullianum* (Ulp. D. 26, 8)¹⁰ in der Zeit von Hadrian –, gleichzeitig beriefen sich die agnaten Verwandten beim Bezugsanspruch des ganzen väterlichen Vermögens auf den früheren Tod des

⁴ Pap. D. 23. 4. 26 pr. *Inter socerum et generum convenit, ut, si filia mortua superstitem anniculum filium habuisset, dos ad virum pertineret, quod si vivente matre filius obisset, vir dotis portionem uxore in matrimonio defuncta retineret. Mulier naufragio cum anniculo filio periit, quia verisimile videbatur ante matrem infantem perisse, virum partem dotis retinere placuit.* Zu Papinian siehe F. SCHULZ: *Geschichte der römischen Rechtswissenschaft*. Weimar, 1961, 126; J. A. ANKUM: Papinian, ein dunkler Jurist? *OIR* 2. 1996.

⁵ Zum römischen ehelichen Vermögensrecht siehe P. E. CORBETT: *The Roman Law of Marriage*. Oxford, 1930; M. LAURIA: *Matrimonio e dote in diritto romano*. Napoli, 1952., A. Wacke: *Actio rerum amotarum*. Köln–Graz 1963, HAMZA G.: A házastársak közötti ajándékozási tilalom eredetének kérdéséhez a római jogban. *AUB*, 19/20. 1977.

⁶ Gai. D. 34. 5. 23. *Si mulier cum filio impubere naufragio periit, priorem filium necatum esse intellegitur.* Zu Gaius siehe A. N. HONORÉ: *Gaius*. Oxford, 1962; GY. DIÓSDI: Gaius, der Rechtsgelehrte. In *ANRW* II. 15. 1976; O. STANOJEVIC: *Gaius noster. Plaidoyer pour Gaius*. Amsterdam, 1989.

⁷ Zur Frage der *pubertas* siehe E. ALBERTARIO: 'Infanti proximus' e 'pubertati proximus'. *SDR* I. Milano 1933–1953; A. B. SCHWARZ: Die justinianische Reform des Pubertätsbeginns und die Beilegung juristischer Kontroversen. *ZSS*, 69. 1952; J. A. ANKUM: *Les 'infanti proximi' dans la jurisprudence classique*. In *Estudios F. Hernandez-Tejero*. Madrid, 1993.

⁸ HAMZA: op. cit. 1976, 350.

⁹ Tryph. D. 34. 5. 9. 1. *Cum bello pater cum filio perisset materque filii quodsi postea mortui bona vindicaret, adgnati vero patris, quasi filius ante perisset, divus Hadrianus credit patrem prius mortuum.* Zu Tryphonin siehe P. KRÜGER: *Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts*. 1912, 225; SCHULZ: op. cit. 126.

¹⁰ Zum *SC Tertullianum* siehe C. SANFILIPPO: Di una interpretazione giurisprudenziale dei senatoconsulti Orfiziano e Tertulliano. In *Festschrift F. Schulz I*. Weimar, 1951; M. MEINHART: Die Datierung des „SC Tertullianum“. *ZSS*, 83. 1966.

Sohnes. Der Rechtswissenschaftler beruft sich auf das *rescriptum* von Hadrian, wonach der Vater als früher Verstorbener anzusehen ist, der Rechtsstreit also zugunsten der Mutter entschieden wurde.¹¹ Das Fragment erwähnt das Alter des Sohnes nicht, aber wir können mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen, dass er als erwachsener, reifer Junge als Soldat mit seinem Vater am Krieg teilnahm.¹² Ein nächstes Fragment von Tryphonin¹³ bezeichnet zwei Variationen im Zusammenhang mit einem Erbstreit, in dem der gemeinsame Tod des Vaters und seines Sohnes, der der einzige testamentarische Erbe des Vaters ist, den Ausgangspunkt bildet: wenn der Sohn erwachsen und reif ist, kann er als Überlebender betrachtet werden und seine Erben sind nachlassberechtigt, aber wenn der Junge halbwüchsig ist, dann ist der Vater als Überlebender zu vermuten. Die Vermutung kann natürlich mit dem Beweis des Gegenteils entkräftet werden. Es muss aber erwähnt werden, dass Kaser den Ausdruck „*nisi contrarium approbetur*“ als Interpolation beurteilt.¹⁴ Im Rechtsfall von Marcian¹⁵ stipuliert die Mutter die Rückgabe der Mitgift von ihrem Schwiegersohn, falls die Tochter während der Ehe stirbt. Danach stirbt die Mutter zusammen mit ihrer Tochter. Marcian soll auf die Frage eine Antwort finden, ob der Erbe der Mutter mit *actio ex stipulatu* die Herausgabe der Mitgift beanspruchen kann. (Die Tochter ist als Erwachsene zu betrachten, denn andernfalls konnte sie keine Ehe schließen, da die Halbwüchsigkeit ein absolutes Ehehindernis ist.¹⁶) In seinem *responsum* beruft sich der Rechtswissenschaftler auf das *rescriptum* von Antonius Pius, nach dem die Tochter, nicht die Mutter als Überlebende zu betrachten ist. Das Fragment von Javolen¹⁷ stellt ohne Benennung eines konkreten Falles eine Regel für den Fall auf, dass, wenn die Mutter und ihr reifer, erwachsener Sohn während eines Schiffbruchs gemeinsam ums Leben kommen, der Sohn als Überlebender angesehen werden muss.¹⁸ Der nächste Fall von Tryphonin¹⁹ zeigt ein etwas

¹¹ M. KASER: Beweislast und Vermutung im römischen Formularprozess. ZSS, 71. 1954. 239.

¹² HAMZA: op. cit. 1976, 350.

¹³ Tryph. D. 34. 5. 9. 4. *Si Lucius Titius cum filio pubere, quem testamento scriptum heredem habebat, perierit, intellegitur supervixisse filius patri et ex testamento heres fuisse, et filii hereditas successoribus eius defertur, nisi contrarium approbetur. Quod si impubes cum patre filius perierit, creditur pater supervixisse, nisi et hic contrarium approbetur.*

¹⁴ KASER: op. cit. 239; HAMZA: op. cit. 1976, 351.

¹⁵ Marci. D. 34. 5. 16 pr. *Quod de pariter mortuis tractamus, et in aliis agitatum est. Ut ecce si mater stipulata est dotem a marito mortua filia in matrimonio sibi reddi et simul cum filia perit, an ad heredem matris actio ex stipulatu competere? Et divus Pius rescipit non esse commissam stipulationem, quia mater filiae non supervixit.* Zu Marcian siehe SCHULZ: op. cit. 208.

¹⁶ FÖLDI – HAMZA: op. cit. 253.

¹⁷ Iav. D. 34. 5. 22. *Cum pubere filio mater naufragio periit: cum explicari non possit, uter prior exstinctus sit, humanius est credere filium diutius vixisse.* Zu Javolen siehe SCHULZ: op. cit. 122; A. N. HONORÉ: Julian's Circle. TR 32. 1964; G. I. FALCHI: *Le controversie tra sabiniani e proculiani.* Milano, 1981.

¹⁸ Kaser hält die Begründung „*humanius est credere*“ für eine Interpolation. (KASER: op. cit. 239.)

anderes Bild als die Vorigen: infolge des gemeinsamen Todes des Vaters und seines Sohnes (beide *libertini*),²⁰ stellt sich die Frage – Mangels Testament –, anders. Wegen der gesetzlichen Erbfolge des *patronus* beschäftigt er sich nicht damit, ob der Sohn das Erwachsenenalter erreicht hat. Wenn nicht feststellbar ist, ob der Sohn seinen Vater überlebt hat, ist der *patronus* der gesetzliche Erbe. Damit also der *patronus* die Erbschaft auf der Grundlage der Reverenz (Rechtspolitik) bekommen kann, wird im Fall eines reifen Sohnes der Vater als Überlebender betrachtet.²¹

2. Das Fragment von Ulpian,²² das sich mit der Gültigkeit der Schenkung unter Ehegatten beschäftigt, stellt erstmals fest, dass die Schenkung ungültig ist, wenn im Falle von in Gefangenschaft geratenen Personen der Beschenkte zuerst stirbt. Was wäre die Lösung, wenn beide während derselben Katastrophe (Schiffbruch, Brand) sterben, und nicht feststellbar ist, wer als erster starb? Der Rechtswissenschaftler hält die Schenkung bezugnehmend auf die *oratio Severi* aus dem Jahre 206 für gültig, weil der Beschenkte nicht als früher Verstorbener zu betrachten ist; demgemäß ist die Schenkung auch bei gegenseitiger Schenkung als gültig zu betrachten. Das Geschenk steht demnach den Erben zu.²³ Wenn die in Gefangenschaft geratenen Eheleute bei gegenseitiger Schenkung beweisbar nicht gleichzeitig sterben, sind nach Ulpian die folgenden Lösungen möglich: laut der *fictio legis Corneliae*²⁴ wird die Gefangenschaft als gemeinsamer Tod betrachtet, sodass die Schenkung gültig bleibt; die Ehe

¹⁹ Tryph. D. 34, 5, 9, 2. *Si cum filio suo libertus simul perierit intestati, patrono legitima defertur hereditas, si non probatur supervixisse patri filius: hoc enim reverentia patronatus suggerente dicimus.*

²⁰ Zu den *libertini* M. KASER: Die Geschichte der Patronatsgewalt über Freigelassene. ZSS, 58, 1938; BRÖSZ R.: *Nem teljes jogú polgárok a római jogforrásokban*. Budapest, 1964.

²¹ HAMZA: op. cit. 1976, 351.

²² Ulp. D. 24. 1. 32. 14. *Si ambo ab hostibus capti sint et qui donavit et cui donatum est, quid dicimus? Et prius illud volo tractare. Oratio, si ante mors contigerit ei cui donatum est, nullius momenti donationem esse voluit: ergo si ambo decesserint, quid dicemus, naufragio forte vel ruina vel incendio? Et si quidem possit apparere, quis ante spiritum posuit, expedita est quaestio: sin vero non appareat, difficilis quaestio est. Et magis puto donationem valuisse et his ex verbis orationis defendimus: ait enim oratio si prior vita decesserit qui donatum accepit: non videtur autem prior vita decessisse qui donatum accepit, cum simul decesserint. Proinde rectissime dicitur utrasque donationes valere, si forte invicem donationibus factis simul decesserint, quia neuter alteri supervixerit, licet de commorientibus oratio oratio non senserit: sed cum neuter alteri supervixerit, donationes mutuae valebunt: nam et circa mortis causa donationes mutuas id erat consequens dicere neuteri datam conditionem: locuples igitur heredes donationibus relinquunt. Secundum haec si ambo ab hostibus simul capti sint amboque ibi decesserint non simul, utrum captivitatis spectamus tempus, ut dicamus donationes valere, quasi simul decesserint? An neutram, quia vivis eis finitum est matrimonium? An spectemus, uter prius decesserit, ut in eius persona non valeat donatio: an uter rediit, ut eius valeat; mea tamen fert opinio, ubi non reverterunt, ut tempus spectandum sit captivitatis, quasi tunc defecerint: quod si alter redierit, eum videri supervixisse, quia redit.*

²³ HAMZA: op. cit. 1976, 354.

²⁴ FÖLDI – HAMZA: op. cit. 221.

erlischt zu ihren Lebzeiten im Moment des Eintritts in die Gefangenschaft, weshalb die Schenkung ungültig ist; die Schenkung ist nur dann gültig, wenn der Beschenkte die Schenkung überlebt hat; bzw. die Schenkung ist nur dann gültig, wenn der Beschenkte zurückkehrt. Ulpian nimmt die erste Variation an, also im Falle der Gefangenschaft sterben die Eheleute gleichzeitig, somit ist die Schenkung gültig – mit seiner Lösung erweitert er die Kommorientenvermutung laut der *fictio legis Corneliae* mit einer Analogie auch auf die gleichzeitig in Gefangenschaft geratene Personen.²⁵ Das Fragment von Paulus²⁶ beschäftigt sich ebenfalls mit der Gültigkeit der Schenkung unter Ehegatten. Paulus geht davon aus, dass sofern der Beschenkte früher stirbt, als der Schenker, das Geschenk an den Schenker zurückfällt, die Angelegenheit ungültig ist. Die Schenkung bleibt jedoch gültig, wenn die Eheleute gemeinsam sterben, da die Person, die berechtigt ist, das Geschenk zurückzufordern, auch verstorben ist. Hamza hält die Begründung für unrichtig, denn die Schenkung ist nicht gültig, weil der zum Zurückverlangen Berechtigte gestorben ist, sondern, weil der Schenker den Beschenkten nicht überlebt hat.²⁷ Marcian²⁸ macht sich Gedanken über die Gültigkeit der gegenseitigen *mortis causa donatio* , und stellt fest, dass die Angelegenheit – im Hinblick auf den gemeinsamen Tod der Parteien – gültig ist. Der Rechtswissenschaftler geht hier interessanterweise nicht von der Frage des Überlebens, sondern von dem Ausfall des früheren Todes aus, und sichert die Möglichkeit der gegenseitigen Erbfolge.²⁹

Ein Fragment von Tryphonin³⁰ beschäftigt sich mit der Frage der Gültigkeit der *stipulatio* , die die Rückgabe der *dos receptitia* bezweckt, und die an den Tod der Frau während der Ehe gebunden ist. Beim gemeinsamen Tod der Eheleute stellt sich die Frage, ob die Voraussetzung vorliegt. Hätte die Frau ihren Mann überlebt, wäre die Voraussetzung der Transaktion nicht realisiert worden, da die Ehe schon mit dem Tod des Mannes endet. Der Rechtswissenschaftler vermutet den gemeinsamen Tod der Eheleute – er beschäftigt sich überhaupt nicht mit dem früheren Tod der Frau – und die Ehe wird mit dem Tod der Frau beendet, die Voraussetzung der *stipulatio* ist erfüllt.³¹ Ein Fragment von Marcian exponiert im Zusammenhang mit *dos receptitia* die folgende Problematik: der die Mitgift stellende *extraneus* , stirbt

²⁵ HAMZA: op. cit. 1976, 354.

²⁶ Paul. D. 34. 5. 8. *Si inter virum et uxorem donatio facta fuerit, priore defuncto cui donatum est ad eum res redit qui donaverat: quod si simul tam is cui donatum est quam is qui donaverit, quaestionis decidendae gratia magis placuit valere donationem, eo maxime quod donator non supervivat, qui rem condicere possit.*

²⁷ HAMZA: op. cit. 1976, 354.

²⁸ Marci. D. 38. 6. 26. *Si qui invicem sibi mortis causa donaverunt pariter decesserunt, neutrius heres expetet, quia neuter alteri supervixit, idem iuris est, si pariter maritus et uxor sibi donaverint.*

²⁹ HAMZA: op. cit. 1976, 355.

³⁰ Tryph. D. 34. 5. 9. 3. *Si maritus et uxor simul perierint, stipulatio de dote ex capitulo si in matrimonio mulier decessisset habebit locum; si non probatur illa superstes viro fuisse.*

³¹ HAMZA: op. cit. 1976, 355.

gemeinsam mit dem Mann oder der Frau, so dass die Frage auftaucht, ob der Erbe des *extraneus* die Mitgift einklagen kann. Marcian³² geht von der Vermutung des gemeinsamen Todes aus, und gibt zwar keine eindeutige Antwort auf die Frage, wir können jedoch eine negative Antwort annehmen, denn in diesem Fall überlebt der *extraneus* weder die Frau, für die die Mitgift bestimmt war, noch den Mann, der die Mitgift beanspruchen könnte.³³ In dem problematischen Fragment von Paulus³⁴ fehlt die Lösung ebenfalls:³⁵ der Mann überträgt die Mitgift mit einer *relegatio dotis* auf seine Frau. Daher stellt sich die Frage, ob im Falle des gemeinsamen Todes der Eheleute der Erbe der Frau die Mitgift von dem Erben des Mannes fordern kann. Da die Frau ihren Mann nicht überlebt hat, können wir annehmen, dass die Mitgift nicht eingeklagt werden kann.³⁶

Aus dem Fragment von Tryphonin,³⁷ der die Lage des Ersatzerben erörtert, stellt sich die folgende Sachlage dar: der Erblasser hat zwei Söhne, die noch nicht erwachsen sind, und er bestimmt Titius als Ersatzerben für den Sohn, der später stirbt, aber die zwei Söhne sterben gleichzeitig während eines Schiffbruchs. Wessen Nachlass kommt Titius zu? Wenn die Geschwister nacheinander verstorben wären, hätte der später Verstorbene das Vermögen des früher Verstorbenen geerbt, und so hätte Titius als der Erbe des später verstorbenen Kindes beide Nachlässe bekommen. Titius wurde jedoch als Erbe des später verstorbenen Kindes eingesetzt, aber – ausgehend von der Vermutung des simultanen, gemeinsamen Todes – kann keines der Geschwister als Überlebender betrachtet werden; nach Tryphonin sind beide Geschwister als *ex post* gestorben zu betrachten.³⁸ Im Fragment von Africanus³⁹ bestimmt der

³² Marci. D. 34. 5. 16. 1. *Item quaeritur, si extraneus, qui dotem stipulatus est, simul cum marito decesserit vel cum ea, propter quam stipulatus esset, an ad heredem suum actionem transmittat.*

³³ HAMZA: op. cit. 1976, 355.

³⁴ Paul. D. 34. 5. 17. *Idem est, si dos uxori praelegata sit et simul cum marito perierit.*

³⁵ HAMZA (op. cit. 1976, 356.) geht anstatt von „*praelegata*“ aus der von MOMMSEN vorgeschlagenen Korrektur „*relegata*“ aus, und interpretiert die Stelle dieser entsprechend.

³⁶ HAMZA: op. cit. 1976, 356.

³⁷ Tryph. D. 34. 5. 9 pr. *Qui duos impuberes filios habebat, ei qui supremus moritur Titium substituit: duo impuberes simul in nave perierunt: quaesitum est, an substituto et cuius hereditas deferatur. Dixi, si ordine vita decessissent, priori mortuo frater ab intestato heres erit, posteriori substitutus: in ea tamen hereditate etiam ante defuncti filii habebit hereditatem. In proposita autem quaestione ubi simul perierunt, quia, cum neutri frater superstes fuit, quasi utriusque ultimi decessisse sibi videantur? An vero neutri, quia comparatio posterioris decedentia ex facto prioris mortuo sumitur? Sed superior sententia magis admittenda est, ut utriusque heres sit: nam et qui unicum filium habet, si supremum morientis substituit, non videtur inutiliter substituisse: et proximus adgnatus intellegitur etiam qui solus est quique neminem antecedit: et hic utriusque, quia neutri eorum alter superstes fuit, ultimi primique obierunt.*

³⁸ HAMZA: op. cit. 1976, 356.

³⁹ Afr. D. 28. 6. 34 pr. *Ex duobus impuberibus ei, qui supremus moreretur, heredem substituit. Si simul morerentur, utriusque heredem esse respondi, quia supremus non is demum qui post aliquem, sed etiam post quem nemo sit, intellegitur. Sicut et e contrario proximus non solum is qui ante aliquem; sed etiam is ante quem nemo sit intellegitur.*

Erblasser für sein später gestorbenes Kind einen Erben, und die Kinder sterben gemeinsam. Nach dem Rechtswissenschaftler ist der *substitutus* der Erbe von beiden Kindern, weil sie als später bzw. zuletzt Verstorbene anzusehen sind, da niemand nach ihnen verstarb.⁴⁰ Nach dem Fragment von Papinian⁴¹ ist Titius der Ersatzerbe des später verstorbenen Kindes, der jedoch – da beide Kinder gestorben sind –, nicht weiß, welches Kind zuerst gestorben ist. Nach dem Rechtswissenschaftler erbt der *substitutus* den Nachlass von beiden Kindern, aber seine Begründung ist wenig stichhaltig, denn er führt nur die Unsicherheit der Bedingung an.⁴² In einem anderen Fragment von Papinian⁴³ setzt der Erblasser für seine Söhne einen Ersatzerben ein unter der Voraussetzung, dass beide Kinder sterben – und von hier aus geht die Sachlage in zwei Richtungen. In dem ersten Fall sterben die zwei Söhne gemeinsam, und der *substitutus* als der testamentarische Erbe erhält den Nachlass beider Söhne. Im zweiten Fall sterben die Söhne nacheinander, und in diesem Fall geht der Nachlass auf den Ersatzerben über, aber hier erbt der später verstorbene Sohn als testamentarischer Erbe den Nachlass von dem früher verstorbenen Sohn, und der *substitutus* kann nur als testamentarischer Erbe des später verstorbenen Sohnes betrachtet werden.⁴⁴ Im Fragment von Marcian⁴⁵ stellt sich die Frage der Erbschaft des gemeinsam mit dem Erblasser verstorbenen *substitutus*, in diesem Fall dem Geschwister des Erblasser bzw. der Geschwister, die gegenseitig Erben sind, die zusammen sterben, ob die Erbfolge nacheinander oder die Erbfolge vom *substitutus* zur Geltung kommt. Marcian vermutet Mangels an Beweisen des Gegenteils den gemeinsamen Tod und stellt als Regel fest, dass weder sie, noch der *substitutus* nacheinander erben können.⁴⁶

Marcian gelangt zu einem interessanten Schluss in seinem Fragment, bei dem der Erblasser Vater das Vermögen des zuletzt gestorbenen Sohnes einem

⁴⁰ HAMZA: op. cit. 1976, 357.

⁴¹ Pap. D. 37. 11. 11 pr. *Qui ex liberis meis impubes supremus morietur, ei Titius heres esto. Duobus peregre defunctis si substitutus ignoret, uter novissimus decesserit, admittenda est Iulianis sententia, qui propter incertum conditionis etiam prioris posse peti possessionem bonorum respondit.*

⁴² HAMZA: op. cit. 1976, 357.

⁴³ Pap. D. 28. 6. 42. *Qui duos impuberes filios heredes relinquerat, ita substituit, si ambo mortui essent: deinde pueri post mortem patris simul perierunt: duae hereditates substituto deferuntur sed si diversis temporibus vita decedant, in hereditate novissimi pueri eius fratris, qui ante mortuus est, hereditatem substitutus inveniet: sed in ratione Falcidia pueri prioris hereditas non venit nec substitutus amplius quam sescundiam iure testamenti desiderabit: legata quoque, quae a substituto eius filii data sunt, qui prior intestato decessit, ad irritum recidunt.*

⁴⁴ HAMZA: op. cit. 1976, 358.

⁴⁵ Marci. D. 34. 5. 18 pr. *Sed et in illo quaeritur, si pariter pupillus et qui ei substitutus erat frater necessarius decesserit, an frater fratri existat heres an contra: vel si duo invicem necessarii substituti sunt et una perierint, an heredes existisse videantur: vel alter alteri (hoc est si invicem) hereditatem rogati fuerint restituere in quibus casibus si pariter decesserint nec appareat, quibus ante spiritum emisit, non videtur alter alteri supervixisse.*

⁴⁶ HAMZA: op. cit. 1976, 358.



Verwandten hinterlässt, aber beide Söhne gemeinsam sterben.⁴⁷ Da nicht festgestellt werden kann, welcher Sohn später gestorben ist, steht der Nachlass nicht dem *substitutus*, sondern – laut des *SC Tertullianum* – der Mutter zu. Marcian war bei dieser ungewöhnlichen Entscheidung wahrscheinlich von der Absicht geleitet worden, die Erbfolge der Mutter zu begünstigen, und deshalb hielt er die Feststellung der Folge im Zusammenhang mit der Vermutung des gemeinsamen Todes nicht für zweckmäßig.⁴⁸

3. Nach dem Überblick der Quellen erscheint es zweckmäßig zu den Fragmenten, die sich mit dem gleichzeitigen Tod beschäftigen, einige terminologische Bemerkung zu machen. Die Terminologie „*commorientes*“ ist nur in einer Quelle zu finden,⁴⁹ und nach der Meinung von Beseler interpoliert, was auch durch die Tatsache bestätigt wird, dass in den Quellen das Verb „*commoriri*“ nicht vorkommt.⁵⁰ Die folgenden Verben sind jedoch mehrmals zu lesen:⁵¹ „*simul perierint*“;⁵² bzw. Singular „*simul perierit*“⁵³ und „*simul perit*“;⁵⁴ bzw. die Synonyme dieser Wörter, z.B. „*simul obissent*“;⁵⁵ „*simul functus sit*“;⁵⁶ „*pariter decesserint*“⁵⁷ und „*pariter mortuis*“.⁵⁸ Die Bezeichnung der Gefahrenquelle – die den gemeinsamen Tod mehrerer Personen bewirkt – kommt in den meisten Quellen nicht vor,⁵⁹ im weiteren Kreis werden die möglichen Gefahrquellen im Fragment festgestellt, das neben dem Schiffbruch, Einsturz und Angriff die Gefahr *in einer anderen Weise* erwähnt,⁶⁰ an anderen Stellen spricht der Text von Schiffbruch, Brand, Einsturz und Kriegsgefangenschaft.⁶¹ So kann man feststellen, dass der Terminus *in gemeinsamen Tod Verstorbene* nicht aus römischer Quelle bestätigt werden

⁴⁷ Marci. D. 36. 1. 35. *Si eius, qui novissimus ex filiis mortuus est, patrem hereditatis propinquo voluit pater restituere et simul fratres diem suum obissent: propinquum, si non ostenderit quis novissimus obisset, ad patrem hereditatis non admitti, sed matrem ex Tertulliano senatus consulto ad utriusque hereditatem admitti constat.*

⁴⁸ HAMZA: op. cit. 1976, 358.

⁴⁹ Ulp. D. 24. 1. 32. 14. ... *Proinde rectissime dicitur utrasque donationes valere, si forte invicem donationibus factis simul decesserint, quia neuter alteri supervixerit, licet de commorientibus oratio non senserit...*

⁵⁰ BESELER'S Meinung (ZSS 68. 1948, 383.) folgt auch HAMZA (op. cit. 1976, 349.).

⁵¹ HAMZA: op. cit. 1976, 348.

⁵² Tryph. D. 34. 5. 9. 3; Papin. D. 28. 6. 42.

⁵³ Tryph. D. 34. 5. 9. 2.

⁵⁴ Marci. D. 34. 5. 16 pr.

⁵⁵ Marci. D. 36. 1. 35.

⁵⁶ Marci. D. 34. 5. 18. 1.

⁵⁷ Marci. D. 34. 5. 18 pr.; Marci. D. 39. 6. 26.

⁵⁸ Marci. D. 34. 5. 16 pr.

⁵⁹ D. 24. 1. 32. 14; 28. 6. 34 pr.; 28. 6. 42; 34. 5. 8; 34. 5. 9. 2; 34. 5. 9. 3; 34. 5. 9. 4; 34. 5. 16 pr.; 34. 5. 16. 1; 34. 5. 17; 34. 5. 18 pr.; 34. 5. 18. 1; 36. 1. 35; 39. 6. 26.

⁶⁰ Ulp. D. 36. 1. 18. 7. *Si quis autem suscepit quidem filium, verum vivus amiserit, videbitur sine liberis decessisse. Sed si naufragio vel ruina vel adgressu vel quo alio modo simul cum patre perierit, an condicio defecerit, videamus.*

⁶¹ D. 23. 4. 26 pr.; D. 34. 5. 22; D. 34. 5. 23; Tryph. D. 34. 5. 9 pr.; Ulp. D. 24. 1. 32. 14.

kann, weil die Formulierung „*periculum commune*“ nicht gefunden werden kann.⁶²

Bei den Fällen der ersten Gruppe, berichten die ersten zwei Quellen von Gaius und Papinian über den Tod der Eltern und ihrer Kinder, die letzten fünf Quellen, von Tryphonin, Marcian und Javolen über den gemeinsamen Tod der Eltern und ihrer reifen Kinder (wie oben erwähnt, ist aus den Fragmenten von Tryphonin das Alter des Kindes nicht feststellbar). Beim gemeinsamen Tod der Eltern und der unreifen Kinder ist es nach der alltäglichen Erfahrung auch eher vorstellbar, dass die Person in schlechterer körperlicher Verfassung, also das unreife Kind, die Eltern nicht überlebt. Es kann also durchaus angenommen werden, dass Papinian die Wahrscheinlichkeit im *responsum* als Grund erwähnt;⁶³ so kann *praesumptio* ohne Ausnahme angewendet werden.⁶⁴ Unter den Umständen, wenn die Eltern und ihr reifes Kind gleichzeitig sterben, berufen sich die Rechtswissenschaftler überhaupt nicht darauf, dass das Kind die Eltern in jedem Fall überleben würde, denn – bei alten Eltern und erwachsenen Kindern scheint es nicht unannehmbar zu sein – es ist überhaupt nicht sicher man denke nur an die Möglichkeit und die Umstände des Todes junger Eltern und eines kaum reifen Kindes. Deshalb unterstützen die Rechtswissenschaftler, die sich über die gekünstelte vermutete Todesordnung im Klaren sind, ihre Meinung mit allgemeiner Humanität⁶⁵ oder mit einer bestimmten kaiserlichen Verordnung;⁶⁶ in bestimmten Fällen machen sie Ausnahmen, die die rechtspolitischen Gesichtspunkte bestätigen.⁶⁷ Das römische Recht stellte also keine allgemeine Vermutung für den Fall des gemeinsamen Todes reifer und unreifer Personen auf, das Alter wurde nur bei dem gemeinsamen Tod von Eltern und Kind, also in engem Kreis für den früheren Tod des einen angenommen.

In den Fragmenten aus der zweiten Gruppe – abgesehen von einer Ausnahme⁶⁸ – gilt im allgemeinen die Vermutung, die im Fall des gemeinsamen Todes von mehreren Personen den simultanen Tod annimmt, und nach dieser *praesumptio iuris* schließen die Rechtswissenschaftler die Möglichkeit der Erbfolge der gleichzeitig Verstorbenen aus. Es muss bemerkt werden, dass diese Regel nur dann angewendet werden konnte, wenn der gemeinsame Tod der betreffenden Personen von demselben Ereignis bewirkt worden war.⁶⁹

⁶² HAMZA – SAJÓ: op. cit. 192. 200; HAMZA: op. cit. 1976, 347.

⁶³ D. 23. 4. 26 pr. ... *quia verisimile videbatur ante matrem infantem perisse...*

⁶⁴ HAMZA: op. cit. 1976, 352; HAMZA – SAJÓ: op. cit. 193.

⁶⁵ D. 34. 5. 22. ...*humanius est credere filium diutius vixisse*. Zum Humanitätsgedanken im römischen Recht siehe F. SCHULZ: *Prinzipien des römischen Rechts*. Leipzig, 1934, 128–150.

⁶⁶ D. 34. 5. 9. 1. ... *divus Hadrianus credidit patrem prius mortuum.*; eod. 16 pr. ... *divus Pius rescipit non esse commissam stipulationem, quia mater filiae non supervixit.*

⁶⁷ HAMZA: op. cit. 1976, 353; HAMZA – SAJÓ: op. cit. 193.

⁶⁸ Marci. D. 36. 1. 35.

⁶⁹ HAMZA: op. cit. 1976, 359.

II.

Zuerst betrachten wir die Normen des Code Civil, dann die deutschen Gesetzbücher, namentlich ALR, ABGB, das sächsische BGB von 1863 und das deutsche BGB von 1900, danach die zwei angelsächsischen Gesetze, *Law of Property Act* und das amerikanische *Uniform Simultaneous Death Act* und schliesslich die ungarischen Kodifikationsversuche.

1. Im *Code Civil*⁷⁰ finden wir die Vermutung, gegründet auf das Erbrecht von Personen die in demselben Ereignis (*un même événement*) gestorben sind, und gegründet auf die Altersdifferenz, die nur subsidiarisch, also nur in dem Fall angewendet werden konnte, wenn nicht feststellbar war, wer früher gestorben war; laut §720. ist die Überlebensvermutung anhand der Umstände festzustellen – die Vermutung begründet auf Umständen laut §1353. ist nichts anderes, als die Ermächtigung des Richters eine Vermutung zur Wahrscheinlichkeit in der Sachlage zu formulieren-, wenn keine Umstände vorliegen, dann anhand des Alters oder des Geschlechts.⁷¹ Bei der Konstruierung der gesetzlichen Vermutung legt der Gesetzgeber die physische Widerstandsfähigkeit der gegebenen Personen zugrunde.⁷² Das Ziel der Anordnung war nicht die gerechte Regelung der Vermögensverhältnisse, sondern die Reproduktion der logisch wahrscheinlichen Sachlage. Die Regelung des *Code Civil* bildete ein kompliziertes, kasuistisches System, laut dessen von den Personen unter 15 Jahren, die zusammen starben, der Aeltere der Überlebende ist, bei Personen über 60 Jahren, die zusammen starben, der Jüngere der Überlebende ist, und wenn eine Person unter 15 Jahren alt ist, die andere über 60 Jahre alt, dann ist der Jüngere der Überlebende.⁷³ Sterben Mann und der Frau im Alter zwischen 15 und 60 Jahren zusammen und sind gleichaltrig oder die Altersdifferenz ist nicht größer als 1 Jahr, vermutet das Gesetz den Mann als Überlebenden, haben sie das gleiche Geschlecht, dann muss aufgrund der natürlichen Erbfolge der

⁷⁰ Zur *Code Civil* siehe J. RAY: *Essai sur la structure logique du Code civil français*. Paris, 1926; E GAUDEMET: *L'interprétation du Code civil en France depuis 1804*. Paris, 1935; E. MARIA THEEWEN: *Napoléons Anteil am Code civil*. Berlin, 1991; A. BÜRGE: Ausstrahlungen der historischen Rechtsschule in Frankreich. *Zeup* 5. 1997, 643–653; HAMZA G.: A francia magánjog fejlődése és a római jog. In *Magister artis boni et aequi. Studia in honorem János Németh*. (Szerk. KISS D., VARGA I.) Budapest, 2003, 341–354.

⁷¹ HAMZA – SAJÓ: op. cit. 193.

⁷² Cc. 720. § *Si plusieurs personnes respectivement appelées à la succession l'une de l'autre, périssent dans un même événement, sans qu'on puisse reconnaître laquelle est décédée la première, la présomption de survie est déterminée par les circonstances du fait, et, à leur défaut, par la force de l'âge ou du sexe.*

⁷³ Cc. 721. § *Si ceux qui ont péri ensemble, avaient moins du quinze ans, le plus âgé sera présumé avoir survécu. S'ils étaient tous au dessus de soixante ans, le moins âgé sera présumé avoir survécu. Si les uns avaient moins de quinze ans, et les autres plus de soixante, les premiers seront présumés avoir survécu.*

Jüngere als Überlebender betrachtet werden.⁷⁴ Diese letztere Regel legt die aufgestellte Vermutung auf eine völlig andere Grundlage, denn bis jetzt war die physische Widerstandsfähigkeit die Bezugsgrundlage, hier beruft man sich auf die Erbfolge; der frühere Grund ist auch nicht stimmig, nämlich – wie Sajó und Hamza bemerken – *nichts spricht dafür, dass die Widerstandsfähigkeit gegenüber Krankheiten und Leiden auch in den hier geregelten Situationen ausschlaggebend ist, ...: im Fall des explodierenden Flugzeugs gibt es keine Differenz zwischen dem Akrobaten im Zirkus und seiner gebrechlichen Gattin*.⁷⁵ Die Regelung des *Code Civil* gibt keine Lösung für den Fall, wenn die zwei *Commoriens* in gemeinsamer Gefahr zwischen 15 und 60 Jahren alt, bzw. über 60 Jahre alt sind. Die französische Rechtspraxis nahm diese Regeln des *Code Civil* nicht gern an, denn sie bilden eine Ausnahme von der allgemeinen Regel bezüglich Abwesender⁷⁶ und dem Prinzip *affirmanti incumbit probatio*,⁷⁷ deshalb wird bei der Anwendung die *interpretatio restrictiva* genutzt und nur auf die gesetzliche Erbfolge bezogen und der gemeinsame Todesgrund verlangt.⁷⁸

2. Das *Preußische Allgemeine Landrecht*⁷⁹ kennt den Begriff des „gemeinsamen Unglücks“ in seinen Regeln hinsichtlich in gemeinsamer Gefahr gestorbener Personen – dieser Begriff ist auch in der ungarischen Terminologie bekannt –, und auch die Sachlage des gemeinsamen Todes; in beiden Fällen muss der gemeinsame Tod vermutet werden, wenn die effektive Todesordnung nicht festzustellen ist.⁸⁰ Das österreichische *Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch*⁸¹

⁷⁴ Cc. 722. § *Si ceux qui ont péri ensemble, avaient quinze ans accomplis et moins de soixante, le mâle est toujours présumé avoir survécu, lorsqu'il y a égalité d'âge, o si la différence qui existe n'excède pas une année. S'ils étaient du même sexe, la présomption de suivre quidonne ouverture à la succession dans l'ordre de la nature, doit être admise: ainsi le plus jeune est présumé avoir survécu au plus âgé.*

⁷⁵ HAMZA – SAJÓ: op. cit. 194. Cc. 722. § *Si ceux qui ont péri ensemble, avaient quinze ans accomplis et moins de soixante, le mâle est toujours présumé avoir survécu, lorsqu'il y a égalité d'âge, o si la différence qui existe n'excède pas une année. S'ils étaient du même sexe, la présomption de suivre quidonne ouverture à la succession dans l'ordre de la nature, doit être admise: ainsi le plus jeune est présumé avoir survécu au plus âgé.*

⁷⁶ Cc. 135. § *Quiconque réclamera un droit échu à un individu dont l'existence ne sera pas reconnue, devra prouver que ledit individu existait quand le droit a été ouvert: jusqu'à cette preuve, il sera déclaré non recevable dans sa demande.*

⁷⁷ Paul. D. 22. 3. 2; FÖLDI – HAMZA: op. cit. 159.

⁷⁸ HAMZA – SAJÓ: op. cit. 194.

⁷⁹ Zum *Allgemeinen Landrecht* siehe HAMZA: op. cit. 2002, 102; H. THIEME: Die preussische Kodifikation. ZSS GA 57. 1937; 200 Jahre *Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. Wirkungsgeschichte und internationaler Kontext*. Frankfurt a. M. 1995.

⁸⁰ ALR 39. § *Wenn zwei oder mehrere Menschen ihr Leben in einem gemeinsamen Unglücke verloren haben, daß nicht ausgemittelt werden kann, welcher zuerst verstorben sei; so soll angenommen werden, daß keiner den anderen überlebt habe.*

⁸¹ Zum *Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch* siehe HAMZA op. cit. 2002, 110. skk.; W. BRAUNEDER: Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie von 1811. In *Gutenberg-Jahrbuch* 1987; W. BRAUNEDER: Das

stellt kein kasuistisches Vermutungssystem im Zusammenhang mit der Todesordnung auf, sondern sagt aus, wenn es Zweifel gibt, wer früher gestorben ist, trifft die Beweislast die, sich, auf den Tod des früher oder später Verstorbenen beziehende Person; bei der Erfolglosigkeit der Beweisführung muss davon ausgegangen werden, dass bei jeder der Personen der Tod gleichzeitig eintrat.⁸² Der Begriff des gemeinsamen Unglücks findet sich in dem – seitdem schon außer Kraft gesetzten – Paragraphen des *Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches* nicht; die Regelung ähnelt der aus dem klassischen römischen Recht stammenden Lösung, die für den Tod von Nichtfamilienmitgliedern im gemeinsamen Unglück dessen Nachweis erfolglos ist, den gemeinsamen Tod vermutet.⁸³ Das *Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen*⁸⁴ von 1863 – regelt die Frage zwar nicht im persönlichen Teil, sondern im erbrechtlichen Teil – ähnlich dem ABGB, Mangels Gegenbeweis muss ein gemeinsamer Tod angenommen werden.⁸⁵ Das *Zivilgesetzbuch* der Schweiz⁸⁶ besagt, wenn nicht bewiesen werden kann, dass unter mehreren verstorbenen Personen einer den Anderen überlebt hat, dann muss ein gemeinsamer Tod angenommen werden;⁸⁷ der Begriff gemeinsames Unglück wurde nicht in die Rechtsliteratur aufgenommen, weil es zur Einschränkung der Fälle führen würde. Eine Anordnung des deutschen *Bürgerlichen Gesetzbuches*⁸⁸ – die heute schon außer Kraft ist – vermutet den gleichzeitigen Tod der Personen die im gemeinsamen Unglück verstorben sind;⁸⁹ es muss erwähnt werden, dass der Begriff *gemeinsame Gefahr* im Paragraphen zu finden ist, und es gibt keinen Hinweis auf die Möglichkeit des Gegenbeweises, also darauf, dass diese Regel nur im Fall der Unbeweisbarkeit der Todesreihenfolge angewendet werden darf.⁹⁰

österreichische ABGB als neuständische Zivilrechtskodifikation. In *Vestigia Iuris Romani. Festschrift für G. Wesener*. Graz, 1992.

⁸² ABGB 25. § *Im Zweifel, welche von zwei oder mehreren verstorbenen Personen zuerst mit Tod abgegangen sei, muß derjenige, welcher den früheren Todesfall des Einen, oder des Anderen behauptet, seine Behauptung beweisen; kann er dieses nicht, so werden Alle als zu gleicher Zeit verstorben vermuthet, und es kann von Übertragung der Rechte des Einen auf den Anderen keine Rede sein.*

⁸³ HAMZA – SAJÓ: op. cit. 195.

⁸⁴ Zum sächsischen *Bürgerlichen Gesetzbuch* siehe HAMZA: op. cit. 2002, 95.

⁸⁵ 2007. §; HAMZA – SAJÓ: op. cit. 195.

⁸⁶ Zum schweizerischen *Zivilgesetzbuch* siehe H. LEGRAS-HERM: *Grundriss der schweizerischen Rechtsgeschichte*. Zürich, 1935; P. TUOR: *Le Code civil Suisse. Exposé systématique*. Zürich, 1942.

⁸⁷ ZGB 32. § 2. *Kann nicht bewiesen werden, daß von mehreren gestorbenen Personen die eine die andere überlebt habe, so gelten sie als gleichzeitig verstorben.*

⁸⁸ Zum BGB siehe J. W. HEDEMANN: *Die Fortschritte des Zivilrechts im XIX. Jahrhundert. Ein Überblick über die Entfaltung des Privatrechts in Deutschland, Österreich, Frankreich und der Schweiz*. Berlin, 1910–1935; M. JOHN: *Politics and Law in Late Nineteenth-Century Germany. The Origins of the Civil Code*. Oxford, 1989.

⁸⁹ BGB 20. § *Sind mehrere in einer gemeinsamen Gefahr umgekommen, so wird vermutet, daß sie gleichzeitig gestorben seien.*

⁹⁰ HAMZA – SAJÓ: op. cit. 196.

3. Der *Law of Property Act* von 1925 (184. §) verfügt, dass wenn zwei oder mehrere Personen unter Umständen sterben, die es unmöglich machen zu entscheiden, wer den anderen überlebt hat, der Jüngere als Überlebender zu betrachten ist. Diese Lösung aber – die ausschließlich auf Logik begründet ist, und dem *common sense* im angelsächsischen Rechtssystem entspricht – ist nicht anwendbar, wenn sich die Frage der Reihenfolge des Todes bei Eheleuten stellt, dann kann man sich nicht auf die Überlebensvermutung berufen, also beerbt niemand den anderen. Der in den USA seit den 50-er Jahren in allen Staaten fast gleichlautende *Uniform Simultaneous Death Act* regelt die Frage so. Wo das Eigentum oder ein anderer Rechtstitel von der Vorzeitigkeit des Todes abhängt, und der gemeinsame Tod nicht genügend bewiesen werden kann, ist das Eigentum jeder Personen so zu betrachten, als ob diese der Überlebende wäre. Wenn das Recht des Begünstigten davon abhängt, ob er den anderen überlebt, und der gemeinsame Tod nicht genügend bewiesen werden kann, ist der Berechtigte als nicht Überlebender zu betrachten. Hängt das Recht des Begünstigten davon ab, ob er den Anderen überlebt, und das gleichzeitige Versterben nicht ausreichend bewiesen werden kann, ist der Berechtigte als nicht überlebend zu betrachten. Bei gegenseitiger Begünstigung ist das Eigentum entsprechend der Zahl der Eigentümer, in gleiche Teile aufzuteilen, und diese Teile müssen unter den Personen verteilt werden, die im Fall des Überlebens Nachbegünstigte wären. Bei dem gemeinsamen Vermögen und gemeinsamen Eigentum von Eheleuten ist die Aufteilung 50%, im Fall einer Lebensversicherung ist der Begünstigte als Überlebender zu betrachten. Die amerikanische Regelung bringt das Prinzip *affirmati incumbit probatio* zur Geltung, bei Unbeweisbarkeit oder Erfolglosigkeit der Beweisführung wird der gemeinsame Tod vermutet, was die gegenseitige Erbfolge möglich macht.⁹¹

4. Die *Allgemeine Zivilrechtliche Gesetzbildung* von 1871 von Boldizsár Horváth stellt im persönlichen Teil für den Zweifelsfall eine entkräftende Vermutung *für den Tod von mehreren Personen in gemeinsamer Gefahr* auf.⁹² Der erste Text des Ungarischen BGB aus dem Jahr 1900 stellt auch ein entkräftende Vermutung für denselben Fall auf, falls die Zeit des Todes nicht bewiesen werden kann, und diese Vorlage wurde auch in das modifizierte Gesetzbuch von 1913 übernommen.⁹³ Der *Zivilrechtliche Gesetzentwurf* von 1928 stellt keine Vermutung auf, und in der Begründung zur Todeserklärung

⁹¹ HAMZA – SAJÓ: op. cit. 197. ff.

⁹² *Általános Magánjogi Törvénykönyv Tervezete Magyarország számára I. Közlemény* Általános Rész. Pest, 1871, 31. §.

⁹³ *Indokolás a Magyar Általános Polgári Törvénykönyv Tervezetéhez I.* Budapest, 1901, 15. §.

wird erwähnt, dass für diesen Fall keine Vermutung konstruiert wird, die Beweislast trifft die Person, die die Todesordnung feststellt.⁹⁴

III.

Anhand der Regelungen, die bis jetzt überblickt wurden und der möglichen logischen Kombinationen könnte die Frage – nach Gábor Hamza und András Sajó – in folgender Weise beantwortet werden.⁹⁵

Wenn die Parteien im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt des Todes die Möglichkeit haben, zu beweisen, dann können wir drei verschiedene Regelungsrichtungen unterscheiden. Im Allgemeinen kommt der gemeinsame Tod sehr selten vor, aber die Reihenfolge ist meistens objektiv nicht feststellbar. Die vermutete Todesordnung wird bei bestimmten Regelungsmodellen – so z. B. bei der Vermutung im römischen Recht über die Familie, die im gemeinsamen Ereignis gestorben ist, und bei der Vermutung im *Code Civil* – auf der physischen Widerstandsfähigkeit begründet, kann aber nur im bestimmten Kreis eine Rolle spielen (z. B. beim Schiffbruch), aber bei einem Terrorangriff oder bei einem Angriff mit Maschinengewehr ist die physische Kondition nicht entscheidend, sondern wer und wie von dem Schuss getroffen wird.

– Bei völligem Fehlen von gesetzlicher Vermutung haben die Parteien unbegrenzte Möglichkeit zur Beweisführung, wie auch im heutigen Zivilgesetzbuch zu finden. Beim Fehlen an Beweisführungen ist der Richter gezwungen, den gemeinsamen Tod zu entscheiden. Der Nachteil dieser Lösung ist, dass die volle Beweisfreiheit und die zufälligen Umstände dazu führen können, dass die Parteien dazu neigen, die Fakten zu manipulieren.

– Bei voller Beweisfreiheit ist bei Erfolglosigkeit des Beweises die gesetzliche Vermutung zur Todesordnung anzuwenden, wie es im *Code civil* zu sehen ist. (Darin unterscheiden wir zwei Unterfälle, wonach schon sehr geringe Beweise die Vermutung ausschließen können, andererseits nur die zwingende Feststellung der Todesordnung es möglich macht, die Vermutung nicht anzuwenden.)

– Als Hauptregel wird die Vermutung angewendet und der Beweis wird nur als Ausnahme angewendet. Diese Lösung kann nur logisch von der oben genannten Möglichkeit differenziert werden, wonach nur die primär berücksichtigten, begründeten Beweise – als sekundär auftretende Alternative – die Verhinderung der Vermutung ermöglichen.

Wenn wir das Beweisrecht ausschließen, dann bieten sich zwei Lösungen an, und die zweite Variante wirft wieder zwei Möglichkeiten auf.

⁹⁴ *Indokolás Magyarország Magánjogi Törvénykönyvének Törvényjavaslatához I.* Budapest, 1929, 32.

⁹⁵ HAMZA – SAJÓ: op. cit. 198–199.

- a) Eine zwingende Todesordnung wird bestimmt.
- b) Die Gleichzeitigkeit des Todes wird vermutet. In diesem letzten Fall kann es als Lösung vorkommen, dass die Parteien, die gemeinsam gestorben sind, einander gegenseitig beerben; als ein anderer Weg zeigt sich, dass niemand als Überlebender nach dem Tod des anderen zu betrachten ist – und sie so als wegfallende Erben nicht nacheinander erben können. Da die erste Möglichkeit nur in einigen Aspekten – so im Beweissystem auf Grundlage des *Code civil* – korrekt sein kann, aber das Ziel ist, die unerwünschte Beweisführung zu vermeiden, ist diese logisch zu verwerfen.

IV.

Nach den logisch ableitbaren Regelungsmodellen betrachten wir die Problematik mit Hilfe einiger Beispiele, die sowohl anhand des geltenden ungarischen BGB, als auch der geplanten Modifikationen und auch der Vorlage gelöst werden! Laut § 600. Absatz a) ungarisches BGB fällt aus der Erbfolge aus, wer vor dem Erblasser stirbt.

Ergo kann eine Person aus dem Nachlass nur dann partizipieren, wenn diese den Erblasser überlebt hat. So ist die Erbfolge – als ein Vertrag für den Todesfall – ein an das Überleben gebundener Vertrag.⁹⁶ Aus dieser festen Regelung ergibt sich auch, dass unser geltendes Erbrecht die Vermutung des gemeinsamen Todes in gemeinsamer Gefahr nicht kennt. Das hat zur Folge, dass im Fall von Familienmitgliedern, die bei einem Verkehrsunfall sterben – zwecks Erbfolge – der Zeitpunkt und die Reihenfolge des Todes der Familienmitglieder geklärt werden muss. Das Fehlen der Vermutung des Versterbens in gemeinsamer Gefahr verursacht Beweisschwierigkeiten bei der Feststellung von Todesordnung und Erbfolge.⁹⁷ Wir stimmen mit Lajos Vékás darin überein, dass hierbei – mit Ausnahme von testamentarischem Erbe – Zufälle die Erbfolge beeinflussen.⁹⁸

Die Konzeption des neuen ungarischen BGB würde den geltenden Text (§ 600. Absatz a) so modifizieren, dass „*wer den Erblasser nicht überlebt, fällt aus der Erbfolge aus*“.⁹⁹ Zur Begründung der Textmodifizierung sagt die Konzeption, dass „*bei einer solchen Fassung Erbstreitigkeiten bei gemeinsam verstorbenen Erblassern vermieden werden können*“.¹⁰⁰ Unserer Meinung nach ist diese Erklärung nicht stichhaltig, weil die Person, die den Erblasser nicht überlebt, vor ihm oder gleichzeitig mit ihm stirbt. Die geplante Formulierung

⁹⁶ VILÁGHY M. – EÖRSI GY.: *Magyar polgári jog*. Budapest, 1965, II. 410.

⁹⁷ *A Polgári Törvénykönyv magyarázata*. (Szerk. GELLÉRT GY.) Budapest, 2001, 2002–2003.

⁹⁸ VÉKÁS L.: *Magyar polgári jog. Öröklési jog*. Budapest, 1995, 20. f.

⁹⁹ MK 15. II. 2002. 01. 31. *Az új Polgári Törvénykönyv koncepciója*. 187.

¹⁰⁰ *Ibid.*

hat insofern eine weitere Bedeutung als der geltende Text, dass die Person, die mit dem Erblasser zusammen, gleichzeitig stirbt, auch aus der Erbfolge herausfällt. Aber auch diese Variation löst die Schwierigkeiten der Feststellung und der Beweismöglichkeit von Todeszeitpunkten und -reihenfolge nicht und schliesst die Zufälligkeit nicht aus.

Wir stimmen jedoch dem Denkanstoss der Konzeption zu, dass „im Zusammenhang damit zu bedenken ist, einen Ausfallgrund zu bestimmen, der die Erbfolge der Personen, die ‚in gemeinsamer Gefahr‘, heute eher im gemeinsamen Unfall oder infolge eines anderen gemeinsamen Ereignisses nicht völlig gleichzeitig verstarben, ausschließt.“¹⁰¹ Die Konzeption schreibt als Begründung – nach unserer Meinung, worauf wir später noch zurückkommen, logisch nicht ganz stichhaltig:

„Diese Frage kann heute nicht mehr mit Vermutungen gelöst werden, ohne diese Regel würden jedoch auffallend ungerechte Urteile zustandekommen. Dies gilt besonders für die Erbfolge bei Eheleuten ohne Nachfahren, wo durch das Überleben eines der beiden und sei es auch nur für eine sehr kurze Zeit, und im Allgemeinen ohne dass derjenige wieder zum Bewusstsein kommt, das Vermögen beider der Familie des später Verstorbenen zukommt. Solche Unfälle sind heute überhaupt keine Ausnahme.“¹⁰² Diese Lösung würde nur der Person, die das gemeinsame Ereignis tatsächlich überlebt hat, die Erbfolge sichern, unabhängig davon, ob er Teilnehmer des gemeinsamen Ereignisses war.

Wenn wir die verschiedenen Erbsituationen betrachten, lässt sich feststellen, ob die geltende Lösung (a), die geplante Modifizierung (b) oder der Vorschlag (c) das gerechteste Ergebnis bringt.

Sehen wir zuerst die Beispielsituation:

Ehegatte 1

Ehegatte 2 (ohne Nachkommen)

Im Verkehrsunfall stirbt Ehegatte 1 (E1) zuerst, Ehegatte 2 überlebt ihn einige Minuten, ohne zu Bewusstsein zu kommen.

- a) Mangels Nachkommen erbt Ehegatte 2 (E2),¹⁰³ und ist im weiteren Erblasser und da auch er stirbt, fällt das gemeinsame Vermögen der Ehegatten an die Eltern von Ehegatte 2.¹⁰⁴
- b) Da E2 E1 überlebt hat, erbt er laut ungarischem BGB § 607 Absatz(4) und mit seinem Tod einige Minuten später erben laut § 608.Absatz (1) seine Eltern. Der geplante Text bringt also keine bessere Lösung für diesen Fall.
- c) Wenn wir das Nacheinander der Erbfolge der Personen, die in gemeinsamer Gefahr gestorben sind, ausschließen, dann erben die

¹⁰¹ Ibid.

¹⁰² Ibid.

¹⁰³ Ptk. 607. § (4).

¹⁰⁴ Ptk. 608. § (1).

Eltern von E1 und E2, pro Person im gleichen Maße, der Ergänzungsvorschlag würde also eine gerechtere Lösung bieten.

Wenn E1 und E2 (auch ohne Nachkommen) beweisbar in einem Verkehrsunfall gleichzeitig sterben würden, dann

- a) Ist nach dem geltenden Text keiner vor dem anderen gestorben, würden sie sich gegenseitig beerben (!) und nach ihnen würden die Eltern erben.¹⁰⁵
- b) Nach dem Text der Konzeption werden die Eltern von E1 und E2 zu gleichen Teilen erben.
- c) Der vorgeschlagte Denkanstoß würde auch dieses Ergebnis ergeben:

Wenn

Mutter	Vater
	Kind

in einer Flugzeugkatastrophe sterben, und die Todesordnung festgestellt wurde, (1: Mutter, 2: Vater, 3: Kind), dann

- a) beerbt das Kind seine Eltern, da es aber keine Nachkommen, Ehegatte, Eltern, (weil sie vorher gestorben sind) und seine Eltern keine Nachkommen haben, sind die Grosseltern des Kindes die gesetzlichen Erben zu gleichen Teilen (bei deren Fehlen die Nachkommen der Grosseltern)
- b) die geplante Textänderung würde auch zum Ergebnis von Punkt a) führen. (Hier würde nur der gleichzeitige Tod zu einem besseren Ergebnis führen: es gibt keine Kreuzerben unter den Verstorbenen, sondern die nächste Parentela erbt sofort – hier die Grosseltern.)
- c) das Ausschließen der Erbfolge der im gemeinsamen Verkehrsunfall verstorbenen würde ebenfalls zur Erbfolge der Grosseltern führen. Es gibt also bei dieser Situation keinen Unterschied zwischen den Möglichkeiten der 3 Regeln.

Wenn wir die Reihenfolge des Versterbens in dieser Erbsituation umkehren: 1: Kind, 2: Vater, 3: Mutter, dann kommen wir zu folgenden Ergebnissen:

- a) das verstorbene Kind hat keine Nachkommen, Ehegatten, so erben die Eltern pro Person zu gleichen Teilen. Den Vater beerbt – wegen Ausfallens von Nachkommen – die Mutter und mit ihrem Tod – ohne Nachkommen und Ehegatten – erben die Eltern der Mutter. Der gesamte Nachlass geht also an die Familie der Mutter.
- b) Da sowohl die Mutter als auch der Vater das Kind überlebt haben, fallen sie nicht aus der Erbfolge heraus, also ist diese Lösung genau wie im Punkt a), und nicht gerechter.

¹⁰⁵ Ptk. 609. § (1), (2).

- c) Nach dem Vorschlag können die Eltern das Kind nicht beerben (und sie einander auch nicht), so erben ohne Nachkommen, Ehegatte und Eltern (und deren Nachkommen) die Grosseltern des Kindes (die Eltern des Vaters und der Mutter) pro Person zu gleichen Teilen.

Wenn Mutter	Vater
Kind	Kind (aus der vorigen Ehe)

in einer Flugzeugkatastrophe sterben und die Todesordnung: 1.: Mutter, 2: Vater, 3: gemeinsames Kind (das andere Kind ist Überlebender oder am Unfall nicht beteiligt)

- das gemeinsame Kind beerbt die Mutter, den Vater beerben die zwei Kinder (je zur Hälfte) nach dem Tod des gemeinsamen Kindes ohne Abkömmlinge, Ehegatte und Eltern erbt sein Halbgeschwister, das andere Kind.¹⁰⁶
- die Modifizierung der Konzeption führt zu ebendieser nicht ganz gerechten Lösung. Im Fall des gleichzeitigen Todes würden die mütterlichen Grosseltern und das andere Kind zu gleichen Teilen erben.
- Im Fall des Ausschließens der Erbfolge der Personen, die im gemeinsamen Ereignis gestorben sind – würden unabhängig von der Todesordnung – die mütterlichen Grosseltern des gemeinsamen Kindes und das andere Kind zu gleichen Teilen erben.

Wenn sich die Todesordnung ändert, 1: Vater, 2: gemeinsames Kind, 3: Mutter, können die folgenden Lösungen skizziert werden:

- den Vater beerben die zwei Kinder zu gleichen Teilen, das gemeinsame Kind beerbt die Mutter, und diese die Eltern der Mutter zu gleichen Teilen, das Vermögen verteilt sich also unter den zwei Familien.
- Der geplante Text –auch den Fall des gemeinsamen Todes einbezogen – führt ebenfalls zum Ergebnis von Punkt a)
- Der Vorschlag bietet ebenfalls die Lösung von Punkt a): das Kind aus der vorigen Ehe und die Eltern der Mutter erben das Vermögen.

Andere Todeszeiten: 1: Vater, 2: Mutter, 3: gemeinsames Kind:

- Beim Tod des Vaters erben die zwei Kinder zu gleichen Teilen, beim Tod der Mutter erbt das gemeinsame Kind, beim Tod des gemeinsamen Kindes erbt – da die Eltern ausfallen, deren Abkömmling – das andere Kind
- der geplante Text würde zur Lösung in Punkt a) führen, gerechter wäre nur der gemeinsame Tod, weil der Nachlass mit der Erbfolge des anderen Kindes und der mütterlichen Grosseltern zwischen den zwei Familien aufgeteilt würde.

¹⁰⁶ Ptk. 608. § (2) bek.

- c) Der folgende Vorschlag wäre gerechter: es gäbe a priori eine Erbfolge zu gleichen Teilen zwischen dem anderen Kind und den Eltern der Mutter.

Wenn die Todesordnung: 1: Mutter, 2: gemeinsames Kind, 3: Vater ist

- a) die Mutter wird von dem gemeinsamen Kind beerbt, dieses vom Vater, und der Vater von dem anderen Kind
- b) der Text der Konzeption würde auch zu dieser Erbfolge führen, mit der Ausnahme des gemeinsamen Todes (siehe Punkt c)
- c) der Vorschlag wäre gerechter: das andere Kind und die Eltern der Mutter würden erben.

Wenn zuerst das gemeinsame Kind stirbt und es wird von den Eltern gefolgt (Vater-Mutter in dieser Reihenfolge)

- a) das gemeinsame Kind beerben der Vater und die Mutter zu gleichen Teilen, den Vater beerbt das andere Kind, das Vermögen der Mutter geht an die Eltern der Mutter
- b) zu demselben Ergebnis würde auch die geplante Modifizierung führen, einschliesslich gemeinsamer Tod
- c) Nach dem Vorschlag bekommen das andere Kind und die Eltern der Mutter gleiche Teile aus dem Nachlass.

Wenn das gemeinsame Kind vor der Mutter stirbt, dann von dem Vater gefolgt wird, ist die Lösung gleich: bei allen drei Regeltexten (geltender, geplanter, Vorschlag) beerben die Eltern das gemeinsame Kind zu gleichen Teilen, nach dem Vater erbt das andere Kind, nach der Mutter erben ihre Eltern. Natürlich bezieht sich die obige Situation auf das Vermögen des gemeinsamen Kindes, das gemeinsame Vermögen der Eltern verteilt sich nach den bereits erörterten Regeln des Erbrechts.

V.

Unsere Meinung kann wie folgt zusammengefasst werden. Der neuen BGB-Konzeption können wir dahingehend zustimmen, dass wir das Nacheinander der Erbfolge im gemeinsamen Tod ausschließen. Das geschieht auch im römischen Recht wie auch bei den meisten Kodifikationen in der Neuzeit in irgendeiner Form – abgesehen von der Vermutung, die in engem Kreis angewendet werden kann, und die das Nacheinander der Erbfolge in Eltern–Kind Relation ermöglicht –, sei es die Priorität der Vermutung preferierend, sei es als Vorbehalt im Falle der Erfolglosigkeit der Beweisführung.

Der Verfasser der Konzeption erkennt richtig, dass anstatt der Benutzung des Begriffes *gemeinsame Gefahr* „*das gemeinsame Ereignis*“ viel glücklicher gewählt ist, da der Begriff der gemeinsamen Gefahr – wie im rechtshistorischen Teil beschrieben – nicht zum konsequent und einhellig benutzten Terminus

technicus wurde, seine Anwendung ist hauptsächlich in der deutschen Terminologie beheimatet, und gelangte von da ins ungarische Rechtssystem. Hinter der terminologischen Tradition bleibt die Tatsache, dass wir unter *gemeinsame Gefahr* in der Begründungskette ein hinteres Kettenglied verstehen, das nicht mit dem konkreten Grund, der den Tod verursacht, identisch ist, in ihrer Bedeutung nicht zurück, das gemeinsame Ereignis bedeutet demgegenüber das Ereignis, das den Tod direkt verursachte.¹⁰⁷ (Mit einem konkreten Beispiel: der Krieg ist eine gemeinsame Gefahr, während des Krieges ist ein Luftangriff ein gemeinsames Ereignis) Bei dem gemeinsamen Ereignis müssen wir eine weitere Begriffseinschränkung machen: einerseits ist es notwendig, dass neben der zeitlichen Verbindung (Gleichzeitigkeit) auch ein räumlicher Zusammenhang existiert – z. B. im Krieg dieselbe Front – andererseits ist es unbedingt nötig, dass die Handlung keiner der Personen zum Grund für den Tod der anderen wird – denken wir an die Person, die ihre Familie auslöscht und dann Selbstmord begeht, oder an diejenige, die einer anderen in Gefahr geratenen Person hilft. Gleichzeitig ist es nicht notwendig, dass die Todesursache bei beiden Personen identisch ist – bei einem Schiffbruch wird der Eine durch den Brand an Bord, der Andere durch Ertrinken getötet – aber diese unterschiedlichen Todesursachen müssen durch dasselbe Ereignis hervorgerufen werden. Wir betrachten diejenige Gefahrquelle als gemeinsames Ereignis, die am Anfang einer Ursachenkette steht, die den Tod von mehreren Personen direkt verursacht – und es damit ermöglicht den Kreis der potenziellen Opfer genau zu erfassen.¹⁰⁸

Wir können aber dem Element der Begründung, wonach die Frage nicht mit Vermutungen geregelt werden kann, nicht zustimmen. Der Verfasser der Konzeption betrachtet das den Tod mehrerer Personen verursachende gemeinsame Ereignis als Hypothese und sagt als Disposition aus, dass keine dieser Personen die anderen beerbt. Diese eigenständige Disposition lässt vermuten, als sei es kein allgemeines Prinzip des Erbrechts, dass nur der Überlebende erben kann, und der nicht Überlebende ausfällt – denn, nur dann ist die besondere Disposition zur Hypothese nötig, wenn der Rechtsgeber tatsächlich ein anderes Verhalten erwarten würde. Das besagte Prinzip des Erbrechts für eine spezielle Situation zu wiederholen, ist überflüssig, denn aus dieser Teilhervorhebung *a contrario* könnte man folgern, dass dieses Prinzip nicht existiert, und in allen Situationen, die von der Hypothese abweichen, müsste genau das Gegenteil der Disposition gelten.¹⁰⁹

Wenn wir nicht vorhaben, der umständlichen, wenig Erfolg versprechenden und vor allem in zahlreichen Fällen zu ungerechten Ergebnissen führenden Beweisführung Tür und Tor zu öffnen, dann muss die Erbfolge von im gemeinsamen Ereignis verstorbenen Personen ausgeschlossen werden, wobei

¹⁰⁷ HAMZA – SAJÓ: op. cit. 201.

¹⁰⁸ HAMZA – SAJÓ: op. cit. 201.

¹⁰⁹ HAMZA – SAJÓ: op. cit. 200.

das, Ereignis mittels der obigen Definition genau zu beschreiben ist, und diese als Ausschlussgrund in das neue ungarische BGB eingebracht werden muss! Aus den oben abgeleiteten rechtslogischen Gründen kann dies aber nicht anders, als durch Aufstellen einer unwiderlegbaren Vermutung, erfolgen.

NÓTÁRI TAMÁS – PAPP TEKLA

AZ EGYÜTT ELHALÁS PROBLEMATIKÁJA A TÖRTÉNETISÉG ÉS AZ ÚJ PTK. KONCEPCIÓJÁNAK TÜKRÉBEN

(Összefoglalás)

A magyar polgári jog újrakodifikálásának munkálatai során felmerült az általánosságban csak „*a közös veszélyben elhaltakról szóló vélelem*”-nek nevezett jogi konstrukció problematikája. Jelen írásban arra vállalkozunk, hogy a történeti – római jogban (I.) és a mérvadó újkori kodifikációkban (II.) fellelhető – gyökerek bemutatása után a kérdéskör szabályozási lehetőségeinek lehetőségeit (III.) vegyük sorra. Ezt követően néhány gyakorlati példával illusztráljuk a hatályos Ptk., a módosítás és a javaslat alapján történő rendezés közti különbségeket (IV.), majd *de lege ferenda* összegezzük a véleményünk szerint optimális megoldási lehetőséget (V.).

Véleményünket a következőkben foglalhatjuk össze. Az új Ptk. koncepciójában megfogalmazottakkal annyiban érthetünk egyet, hogy a közös eseményben meghaltak egymás utáni öröklését kizárjuk. Ezt a római jog – eltekintve az igen szűk körben alkalmazható, az elhalálozás sorrendjét megdönthető vélelemmel szabályozó, és a szülő-gyermek relációban az egymás után történő öröklést lehetővé tevő vélelemtől – és a legtöbb újkori kodifikáció is megteszi valamilyen formában, akár a vélelem elsődlegességét preferálva, akár azt a bizonyítás sikertelenségének esetére fenntartva. Nem érthetünk ugyanakkor egyet a Ptk. koncepció indoklásának azon elemével, amely szerint a kérdést nem tartja vélelmekkel rendezhetőnek. Ha nem kívánunk a körülményes, csekély eredménnyel kecsegtető és legfőképp számtalan esetben méltánytalan eredményre vezető bizonyítgatás számára teret nyitni, úgy a közös eseményben – s ezen eseményt a fenti definíció segítségével pontosan körül kell határolnunk – elhunytak egymás utáni öröklését ki kell zárunk, illetve ezt kiesési okként a Ptk-ba be kell emelnünk. Az imént levezetett joglogikai okokból azonban ez nem történhet egyéb módon, mint megdönthetetlen vélelem megalkotásával.

